

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Finanzen		Drucksachen-Nr. 706/2002	
Beschlussvorlage		☒	Öffentlich
		☐	Nicht öffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)	
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	05.12.2002	Beratung	
Rat	12.12.2002	Entscheidung	

Tagesordnungspunkt

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Vergnügungssteuersatzung)

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Vergnügungssteuersatzung) wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz. Es handelt sich um eine besondere Steuer auf den Privatkonsum. Steuerschuldner ist nicht der Teilnehmer einer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung, sondern der Veranstalter. Die Gesetzgebungszuständigkeit liegt bei den Bundesländern.

Die Vergnügungssteuer wird von den Gemeinden und Städten erhoben. Ermächtigungsgrundlage sind entweder nur die Kommunalabgabengesetze (z.B. in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Hessen) oder spezielle Vergnügungssteuergesetze (z.B. in Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen).

2. Rechtliche Voraussetzungen in Nordrhein-Westfalen ab 01.01.2003

Am 04. September 2002 hat die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Aufhebung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer eingebracht. Mit der beabsichtigten Aufhebung wird zukünftig die gesamte Regelungsbefugnis für diese Rechtsmaterie in die kommunale Satzungsautonomie überführt. Die Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes NW durch den Landtag ist für Dezember 2002 vorgesehen.

Während im Rahmen des Kommunalisierungsmodells NRW bisher nur die durch Rechtsverordnung des Innenministers ermächtigten Kommunen sich von einzelnen Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes befreien lassen konnten, sind zukünftig alle nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden berechtigt, Vergnügungssteuer nur noch nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) zu erheben.

Die Stadt Bergisch Gladbach wird dadurch in die Lage versetzt, Steuergegenstände, Steuerhöhe sowie Ausnahme- und Befreiungstatbestände selbstständig und eigenverantwortlich zu regeln. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Auf der Grundlage einer Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes, die in wesentlichen Teilen auf einem Entwurf einer Arbeitsgruppe aus fünf Großstädten basiert, wurde die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach entwickelt.

3. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab 01.01.2003

Die Vergnügungssteuersatzung übernimmt im Wesentlichen die Strukturen des Vergnügungssteuergesetzes, weicht aber von verschiedenen bisherigen Einzelschriften ab, weil sich diese in der Vergangenheit als praxisfern, rechtlich bedenklich oder zu wenig flexibel erwiesen haben.

Zu den bisherigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen ergeben sich folgende Änderungen:

§ 1 Steuergegenstand

Die generelle Besteuerung von **Filmveranstaltungen** ist entfallen, da sie in der Vergangenheit zu keinem Steuertatbestand führte. Die Erweiterung des Apparatebegriffs auf **Personalcomputer (PC)** hat lediglich klarstellenden Charakter und erfolgt auf Grund der zunehmenden Verbreitung internet-fähiger PCs in Spielstätten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Die Neuregelung verzichtet auf die Definition des Vereinsbegriffs, dessen Verwendung sich in der Vergangenheit teilweise als unzweckmäßig erwies.

§ 3 Steuerschuldner

Bisherige **ergänzende Haftungsregelungen** sind nicht mehr in der Satzung enthalten. Nach einem Urteil des OVG NW (23.01.1997 -22 A 2455/96) besitzt der Satzungsgeber keine Befugnis, die Haftung abweichend von den Regelungen des KAG NW i.V.m. den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) zu regeln.

§ 4 Erhebungsformen

An der bisherigen Variante **Karten- und Pauschalsteuer** wird festgehalten. Den Schwierigkeiten der Kartenkontrolle für die Erhebung einer Kartensteuer trägt die Möglichkeit einer abweichenden Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 Rechnung.

§ 5 Eintrittskarten

Die Aufbewahrungsfrist über den Nachweis der Kartenausgaben beträgt sechs Monate (vorher drei Monate). Die Abrechnung der Eintrittskarten ist binnen sieben Werktagen vorzulegen (vorher drei Werktagen).

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

Die gewählte Fassung trägt dem Problem Rechnung, dass Veranstalter Eintrittskarten zunehmend mit einem **Verzehrgutschein** kombinieren und der Wert dieser Zugabe sich häufig nur schwer ermitteln lässt. Nunmehr kann in solchen Fällen der Zugabeanteil nach billigem Ermessen geschätzt werden.

Der **Steuersatz in Höhe von 22,0 v.H.** liegt um 2 Punkte über dem bisherigen Satz von 20,0 v.H.

§ 7 Nach dem Spielumsatz

Der **Steuersatz beträgt 6 v.H.** (bisher 5.v.H.). In Bergisch Gladbach wird z.Zt. kein Spielkasino betrieben.

§ 8 Nach der Anzahl der Apparate

Die Zulässigkeit einer pauschalen Besteuerung von Spielgeräten wurde zuletzt in 1999 höchststrich-terlich bestätigt (BVerwG 11 CN 1.99). Bei der Apparatesteuer wird, wie bisher, bei der **pauschalen Besteuerung** nach Apparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten und nach dem Aufstellungs-ort unterschieden.

Das Vergnügungssteuergesetz NW sah Höchstsätze vor, die in Bergisch Gladbach seit dem 01.04.1989 (im Rahmen der EURO-Einführung wurden die Steuersätze zum 01.01.2002 generell abgerundet) angewendet werden. Die nunmehr vorgeschlagenen Steuersätze

- **berücksichtigen die Spannbreite** der bereits seit 1999 im Rahmen des Kommunalisierungs-modells in NRW angewandten Steuersätze und
- beachten das verfassungsrechtliche **Erdrosselungsverbot**, da sie sich im Rahmen der Steuersät-ze bewegen, die z.B. bereits seit Jahren in anderen Bundesländern erhoben werden.

Folgende Übersicht vermittelt einen Überblick über die derzeitige Bandbreite der erhobenen bzw. beabsichtigten Vergnügungssteuersätze in Nordrhein-Westfalen:

Grundlagen Stadt/Gemeinde	Gaststätten		Spielstätten	
	mit Gewinn- möglichkeit	ohne Gewinn- möglichkeit	mit Gewinn- möglichkeit	ohne Gewinn- möglichkeit
Bergisch Gladbach 2002	45,00 €	22,50 €	138,00 €	30,00 €
Sankt Augustin 2002	77,00 €	31,00 €	230,00 €	61,00 €
Bielefeld	45,00 €	22,50 €	184,07 €	40,90 €
Bonn 2002	46,00 €	23,00 €	184,00 €	40,90 €
Gelsenkirchen 2002	59,00 €	28,00 €	174,00 €	38,00 €
Grevenbroich 2002	56,00 €	28,00 €	153,00 €	36,00 €
Köln 2002	46,00 €	23,00 €	245,00 €	61,00 €
Dortmund 2002	53,69 €	28,12 €	230,00 €	40,90 €
Düsseldorf 2002	45,00 €	22,50 €	250,00 €	30,00 €
Essen 2002	51,00 €	26,00 €	240,00 €	36,00 €
Troisdorf 2002	46,00 €	23,00 €	205,00 €	31,00 €
Leverkusen 2003 *	50,00 €	25,00 €	180,00 €	40,00 €
Siegen 2003 *	60,00 €	30,00 €	250,00 €	50,00 €
Mustersatzung Städte- und Gemeindebund 2003	50,00 €	25,00 €	150,00 €	35,00 €
rechnerisches Mittel aus o.g. Daten	52,67 €	25,78 €	205,77 €	41,59 €
Bergisch Gladbach 2003 *	53,00 €	26,50 €	206,00 €	42,00 €
Erhöhung gegenüber derzeitigen Steuersätzen	18%	18%	49%	40%

* = Verwaltungsvorschläge (Stand 10/2002)

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Auswertung und der angespannten finanziellen Situation der Stadt Bergisch Gladbach, die seit April 1989 erhobenen Sätze

- für in Gaststätten aufgestellte Apparate um 18 % und
- für in Spielstätten aufgestellte Apparate um 40 bzw. 49 % zu erhöhen.

Hierzu ist anzumerken, dass die allgemeine Preissteigerungsrate für Verbraucher während des Zeitraumes April 1989 bis August 2002 insgesamt 33,9 % betrug.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat in ihrer äußerst schwierigen Finanzlage auch auf der Einnahmenseite alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, die dazu dienen, das Haushaltsdefizit zu mindern.

Versteuert werden zzt.

- in Gaststätten 55 Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (./ 37 % gegenüber 1998) und 115 Geräte mit Gewinnmöglichkeit (./ 39 %)
- in Spielstätten 143 Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (./ 12 %) und 135 Geräte mit Gewinnmöglichkeit (+ 9 %).

Mit der vorgeschlagenen differenzierten Erhöhung der einzelnen Steuersätze wird insbesondere der wirtschaftlich schwierigen Situation des Gaststättengewerbes Rechnung getragen.

Bei einem unveränderten Apparatebestand belaufen sich die jährlichen Mehreinnahmen auf ca. 145.000,00 €.

Die weitere Entwicklung der Steuersätze sowie die Anzahl der aufgestellten steuerpflichtigen Apparate werden fortlaufend beobachtet.

Bisher war es auf der Grundlage des Vergnügungssteuergesetzes unzulässig, eine erhöhte Steuer für **Gewaltspielautomaten** zu erheben. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des KAG kann nunmehr eine erhöhte Steuer für Gewaltspielautomaten mit dem Lenkungszweck verwirklicht werden, eine Verbreitung von Gewaltspielautomaten und ähnlichen Geräten einzudämmen. Als Steuerhöhe werden **einheitlich 275,00 €** vorgeschlagen. Über die mögliche Anzahl der zu besteuern den Apparate lassen sich noch keine Aussagen treffen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Besteuerung von Spielapparaten, die lediglich durch den Einsatz sog. **Weiterspielmarken** (Token) betrieben werden, ist der Städte- und Gemeindebund trotz bestehender Rechtsunsicherheit der Auffassung, dass diese Apparate steuerbar sind.

§ 9 Nach der Größe des benutzten Raumes

Die bisherigen Steuersätze je 10 m² Veranstaltungsfläche belaufen sich auf 1,60 € (sonstige Veranstaltung ohne Eintrittsgeld) bzw. 1,00 € (Tanzveranstaltung ohne Eintrittsgeld). Die Satzung beinhaltet, entsprechend den Regelungen der Mustersatzung keine Differenzierung mehr. Es wird ein einheitlicher **Steuersatz in Höhe von 1,50 €** vorgeschlagen und dafür auf die bisherigen Zuschläge in Höhe von 25 v.H. je Stunde für Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, verzichtet.

§ 10 Nach der Roheinnahme

Der Steuersatz erhöht sich um 2 Punkte auf **22 v. H.**

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

Die Anmeldung musste bisher drei Werktagen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Die Neufassung sieht vor, dass die Anmeldung bereits zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegt.

§ 12 Entstehung des Steueranspruchs

Die Neufassung dient der Klarheit der Besteuerung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

Zukünftig liegt die Regelfälligkeit zu den ansonsten üblichen Steuerterminen (15.02, 15.05, 15.08, 15.11) und nicht mehr innerhalb der ersten 14 Tage eines neuen Quartals. Ferner wird die Möglichkeit geschaffen, die Steuer monatlich zu entrichten.

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach
(Vergnügungssteuersatzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 **Erhebungsformen**

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 **Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Bergisch Gladbach, auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Bergisch Gladbach binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Bergisch Gladbach kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Bergisch Gladbach spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Stadt Bergisch Gladbach kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	206,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	42,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	53,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26,50 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

275,00 Euro

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume

einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Bergisch Gladbach kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bergisch Gladbach spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Bergisch Gladbach kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bergisch Gladbach anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag, der bis zum 30.11 des Vorjahres zu stellen ist, zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 28.07.1988, in der Fassung der II. Nachtragsatzung vom 29.11.2001, außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher schon gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Bergisch Gladbach, den

Maria Theresia Opladen
Bürgermeisterin